



(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) hat der Kläger als Sohn der verstorbenen Person für die Bestattung zu sorgen. Nach § 8 Abs. 4 NBestattG haftet der Kläger der Beklagten gegenüber die Bestattungskosten, hier für den verbleibenden Betrag in Höhe von € 478,00.

Sollte er die Bestattungskosten nicht aufbringen können, wäre bei der Beklagten (Team Soziales) ein Antrag auf Übernahme der restlichen, vom Vorsorgevertrag nicht abgedeckten Gebühren zu stellen gewesen.

Dieses ist bislang nicht erfolgt.

Mit freundlichem Gruß

Patermann